

Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu



Bebauungsplan “RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“

Umweltbericht zum - Entwurf

Fassung vom 25.5.2023
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

Gemeinde Eppishausen
Mörgener Str. 8
87745 Eppishausen

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070
info@glogger-architekten.de

INHALT

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2

1 Einleitung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Kurzdarstellung
- 1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3 Zusätzliche Angaben

- 3.1 Beschreibung der Verwendung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren
- 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes für die Umwelt - Monitoringkonzepte
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

1. Einleitung:

1.1 **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.2 **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.**

Veranlassung

Die Gemeinde Eppishausen beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan, eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche östlich des Ortsteils Haselbach der Gemeinde Eppishausen als RuheForst auszuweisen.

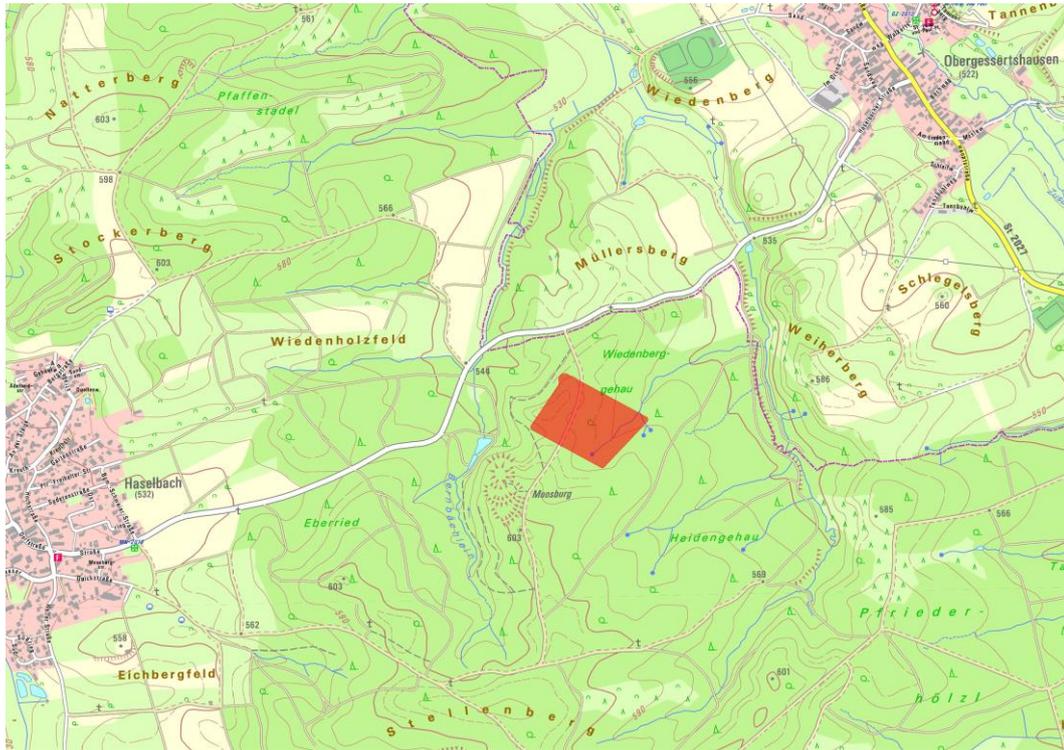
Hinsichtlich der gesellschaftlichen Veränderungen und der großen Mobilität der Menschen werden seit geraumer Zeit zunehmend naturnahe Bestattungsformen mit geringen bis keinem Pflegeaufwand als Alternative zu den klassischen Friedhöfen gewünscht und auch angefordert. Um dem steigenden Interesse, auch der Bürger der näheren Umgebung, gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Eppishausen ergänzend zu den klassischen Friedhöfen auch einen RuheForst als alternative, naturnahe Bestattungsform anbieten. Der Träger dieses Vorhabens wird die Gemeinde Eppishausen sein, während der Forstbetrieb Fugger als Eigentümer die Flächen bereitstellt und gleichzeitig als Erfüllungshilfe für die Gemeinde Eppishausen tätig wird.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine verträgliche Gebietsentwicklung, unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur, zu sichern.

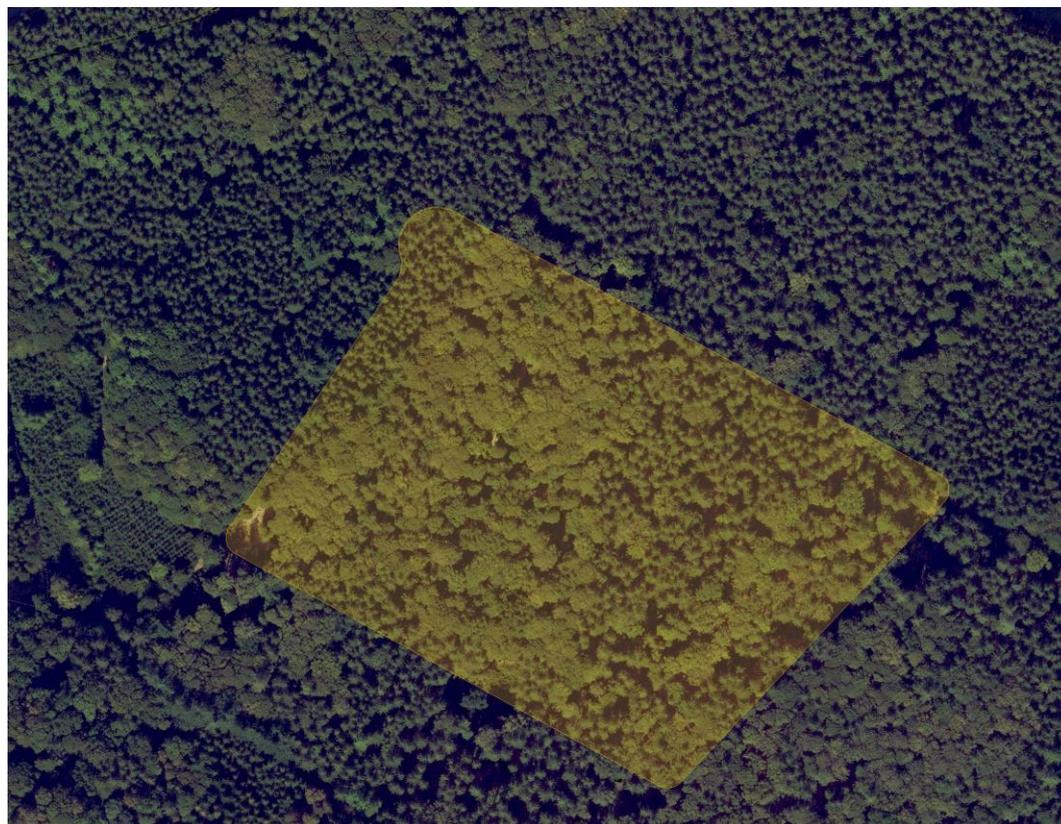
Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen und zu gewährleisten, dass sich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich geordnet und vor allem in städtebaulicher und umweltbewusster Hinsicht sinnvoll entwickeln.

Lage und Größe des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern.



Übersichtsplan - unmaßstäblich



Ausschnitt aus der Flurkarte mit Luftbild - unmaßstäblich

Planerisches Konzept

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 6,46 ha

Davon sind etwa (ca. Flächen):

Bestattungsfost	60.360,00 m ²
Bereich für bauliche Anlagen	500,00 m ²
Forstweg (Erschließungsweg intern)	1.975,00 m ²
PKW-Stellplätze	615,00 m ²
Graben Gewässer III. Ordnung	870,00 m ²
Öffentl. Verkehrsfläche (Ortsverbindungsstr.	230,00 m ²

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst geplant.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.

SO Sonstiges Sondergebiet RuheForst

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: RuheForst

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche mit Zweckbestimmung RuheForst festgesetzt sind, dienen der Beisetzung von Aschen verstorbener Gemeindeglieder und der Beisetzung von Aschen verstorbener Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

Der Friedhof ist ausschließlich für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

Innerhalb des RuheForst es ist die natürliche Umgebung (Wald- und Wegebstand) zu erhalten.

Die Flächen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald festgesetzt sind, verbleiben weiterhin in der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Bauliche Anlagen**zweckdienliche Anlagen zum Betrieb des RuheForstes**

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines RuheForstes zweckdienlichen Anlagen ist keine bauliche Nutzung zulässig. Zweckdienliche Anlagen sind eine mobile WC-Anlage mit Geräteraum, ein Andachtsplatz, erforderliche Erschließungswege und PKW-Stellplätze.

Zulässige Grundfläche

Die Grundfläche des Andachtsplatzes wird auf maximal 200 m² festgesetzt.

Die Grundfläche der mobilen WC-Anlage mit Geräteraum wird auf maximal 30 m² festgesetzt.

Einfriedungen

Der RuheForst (Friedhof) muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar sein. Um die natürliche Umgebung möglichst nicht zu stören sind zur Einfriedung innerhalb der Waldflächen freiwachsende Hecken, Benjes Hecken oder Handläufe aus Holz mit einer Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände vorgesehen.

Befestigte Flächen, Erschließungsanlagen

Verkehrsflächen und PKW – Stellplätze werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Befestigung der Flächen erfolgt mit und wasserdurchlässigen Kiesbelägen wie Schotter oder Schotterrasen. Der Andachtsplatz kann neben den genannten wasserdurchlässigen Belägen auch mit einer Rindenmulchschüttung ausgeführt oder vollkommen naturnah als Erdboden belassen werden. Eine Befestigung der Flächen mit Pflastersteinen oder eine Versiegelung sind zum Schutz der natürlichen Umgebung und der Bodenfunktionen nicht zugelassen.

Grünordnung

Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung „Friedhof“ ist der Baumbestand zum Schutz des Landschaftsbildes, der Ökologie und der naturnahen Umgebung zu erhalten. Pflegemaßnahmen, die der Verkehrssicherheit oder dem Erhalt der Bestattungsbäume dienen. Sind davon ausgenommen. Die Entnahme von Nadelgehölzen innerhalb des Plangebiets ist zur Erhöhung des Laubbaumanteils ist zulässig. Bei Ausfall eines Bestattungsbaums ist dieser als einheimische und standortgerechte Laubbaumart zu ersetzen. Als Pflanzmaterial für die Gehölze (Bäume und Sträucher) sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthone (=gebietsheimische) Gehölze oder Arten nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zulässig.

Werbeanlagen I Beleuchtung

Werbeanlagen sind unzulässig. Informations- und Satzungstafeln sowie Wegweiser für die Wanderwege und zum Auffinden der Örtlichkeiten sind bei zurückhaltender Gestaltung zulässig. Beleuchtungen sind zum Schutz der Tierwelt und der natürlichen Lebensräume unzulässig.

Gestaltungsverbot

Hinsichtlich der Bestattung in einem Ruheforst ist es selbstverständlich, dass die naturnahe und möglichst unberührte Umgebung und das damit verbundene Erscheinungsbild des RuheForstes nicht durch Schmücken oder Bearbeitung der Bestattungsbäume oder der Geländeoberflächen bestmöglich unverändert bleibt. Sparsame Markierungen, die dem Auffinden der Bäume bzw. der Erinnerung an Verstorbene dienen dürfen, angebracht werden.

Bestandssituation, Beschaffenheit des Gebietes

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturraums der „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“.

Topografie

Die plangegenständliche Fläche weist von Nordwesten nach Südosten ein leichtes bis mittleres Gefälle von ca. 7 % (583,0 NHN bis 567,0 NHN) auf.

Derzeitige Nutzung

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden derzeit als forstwirtschaftliche Nutzfläche (Laubwald) genutzt.

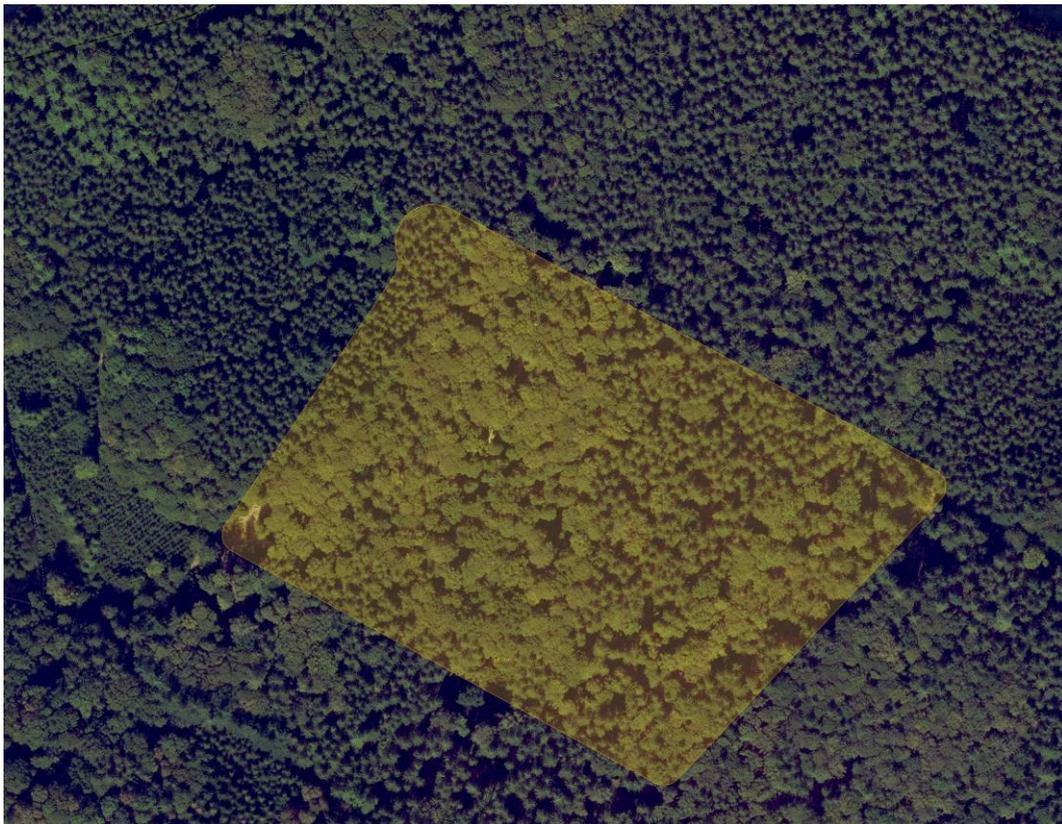
Boden, Grundwasser

(Angaben dem Umweltatlas entnommen)

Bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen.

Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm/-mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel.

Mit Grundwasser ist in den oberen Bodenschichten nicht zu rechnen.



Ausschnitt aus der Flurkarte mit Luftbild – unmaßstäblich

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie als Datenquellen wurden die allgemeinen Gesetze (z. B. aktueller Stand des BauGB, BBodSchV, BayNatSchG, BNatSchG, EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt sowie die amtliche Biotopkartierung, die Artenschutzkartierung (ASK), das Arten- und Biotopschutzprogramm Unterallgäu (ABSP), das Revierbuch des Forstbetriebs Fugger, der Waldunktionsplan der Region Donau-Iller, die Übersichtsbodenkarte und der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Eppishausen als Datenquellen ausgewertet.

Bezüglich der Beschreibung der Ziele der übergeordneten Planungen und sonstiger Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung durch die gegenständliche Bauleitplanung wird auf die dementsprechenden Kapitel des Umweltberichts und

die Begründung zur parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt.

Wasserhaushaltsgesetz

Durch die sehr geringe Flächenversiegelung kommt es im zu vernachlässigenden Umfang zu gezielten Ableitungen der Niederschlagswasser. Eine Verschlechterung der Grundwasserbildung ist dadurch nicht gegeben.

Bundesnaturschutzgesetz

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu vermeiden, zu minimieren und falls erforderlich auszugleichen.

Landschaft und Grünordnung

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zum Ausgleich der geringen Umfänge sich ergebenden Eingriffe hinsichtlich der Herstellung von Erschließungseinrichtungen, Verbreiterung des bestehenden Waldweges als Zufahrtsweg zum Andachtsplatz und den notwendigen PKW-Stellplätzen für die Besucher bei den Bestattungen sowie für die Errichtung der baulichen Anlagen in Form eines Nebengebäudes (ca. 30 m²) zur Unterbringung von Gerätschaften und eines mobilen WC's.

Die erforderlichen Erschließungsanlagen innerhalb der Anlage werden als befestigte wassergebundene Fahr- und PKW-Stellplatzflächen (Kiesweg, Schotterrasen) angelegt.

Zur Abgrenzung des RuheForst gegenüber den angrenzenden Waldflächen ist eine entsprechende Einfriedung erforderlich. Als Einfriedungen sind freiwachsende Hecken, Waldrandpflanzung oder Handläufe aus Holz vorgesehen. Handläufe aus Holz dürfen eine Höhe von 1,00 m über natürlichem Gelände nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt nicht für freiwachsende Hecken und Waldrandpflanzungen

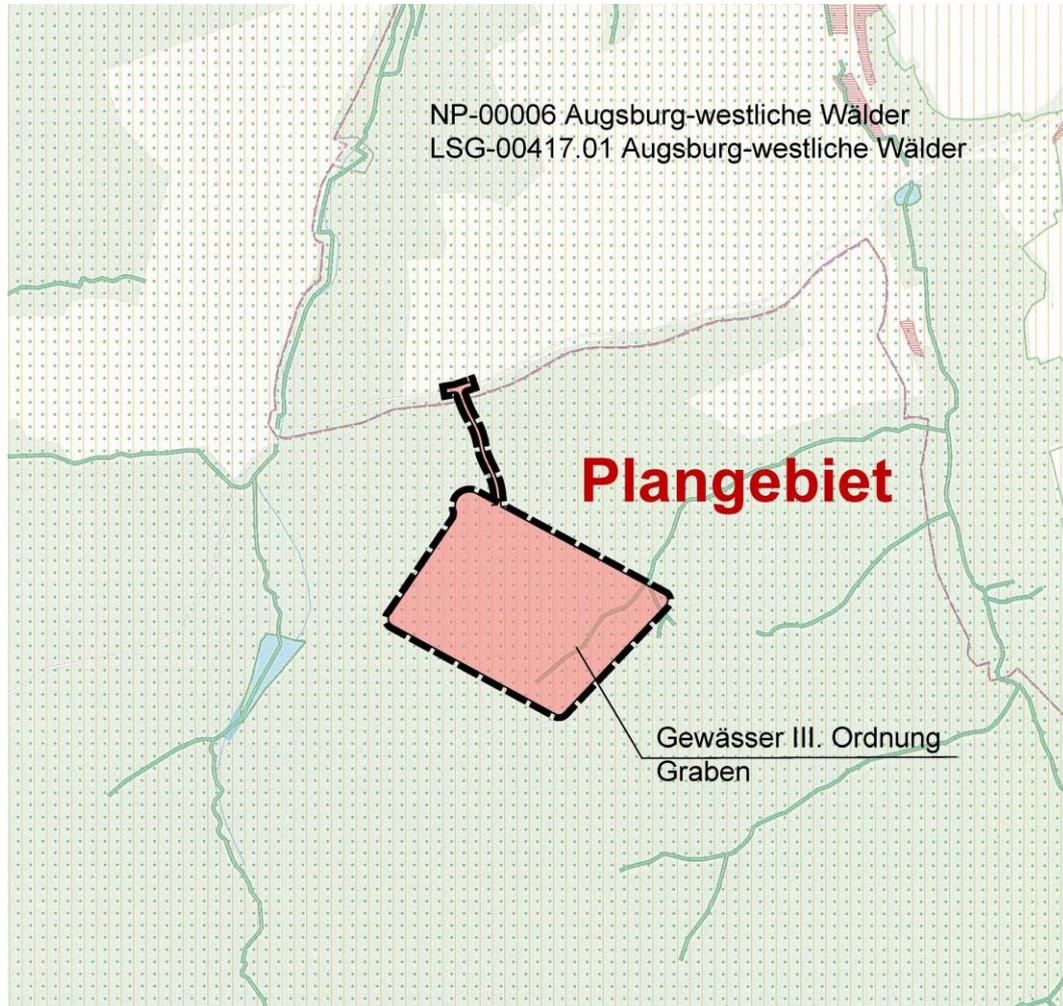
Innerhalb der Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof ist der Baumbestand zu erhalten. Pflegearbeiten für die Verkehrssicherheit und die Erhaltung der Bestattungsbäume sowie die Entnahme von Nadelgehölzen zur Erhöhung des Laubbaumanteils sind zulässig. Bei Ausfall eines Bestattungsbaums ist ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum nachzupflanzen. Innerhalb des Bauungsplan-Geltungsbereiches sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation sowie autochthones (=gebietsheimisches) Pflanzenmaterial bzw. Pflanzenmaterial nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu verwenden.

Bäume mit Biotopmerkmalen (z. B. Baumhöhlen, Spalten, etc.) insbesondere Laubbäume sind stetig zu erhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflegemaßnahmen an den Biotopbäumen sowie eine Entnahme aufgrund der Verkehrssicherungspflicht sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Als Neupflanzung sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubbäume, wie Buche, Ahorn, Linde und Kirsche zu pflanzen und zu pflegen. Bestehende Laubbäume und Sträucher sind durch Pflegemaßnahmen zu fördern.

Hierfür sind in der Satzung entsprechende gestalterische Vorgaben erlassen.

Naturpark Augsburg Westliche Wälder**Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Augsburg Westliche Wälder sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder.



Flurkartenauszug mit Darstellung
LSG 00417.01 Augsburg Westliche Wälder - unmaßstäblich

Das geplante Sondergebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Bauleitplanung mit dem plangegegenständlichen Ruheforst stellt nach dem Bay. Bestattungsgesetz eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde als besonderen Belang dar. Die Gemeinde Eppishausen hat sich mit der vorliegenden Bauleitplanung dazu entschieden für einen Bestattungswald Baurecht zu schaffen. Die Gemeinde lässt mit dem vorliegenden Bebauungsplan für einen Bestattungswald den im Regionalplan festgelegten Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zurücktreten.

Es wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall keine wesentlich konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber dem vorliegenden Planbereich vorliegen, die im Rahmen

der Ausgleichsregelungen auf der Grundlage der Naturschutzgesetze zu bewältigen sind.

Artenschutzrechtliche Untersuchung

Um die Auswirkungen des Plangebiets hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange bewerten zu können, liegt nachfolgende artenschutzrechtliche Untersuchung vor:

Hinsichtlich der betroffenen naturschutzrelevanten Flächen wurde nachfolgende naturschutzfachliche Untersuchung Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG zum Bebauungsplan „Bestattungswald bei der Moosburg“ durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 (1) BNatSchG vom 03.07.2023

Ersteller:
biobüro schreiber
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber
Washingtonallee 33
89231 Neu-Ulm
Tel. Festnetz: 0731 / 72 90 651
Tel. mobil: 0163 71 69 073
Fax: 0321 23 928 946
Mail: bio.buero@gmx.de

Auszüge aus dem Fachbeitrag Artenschutz

Ergebnisse

Die plangegenständliche Fläche ist geschlossener Laubwald (vgl. Abb. 3) mit überwiegendem Hallenwald-Charakter, d. h. ohne größeren Unterwuchs.

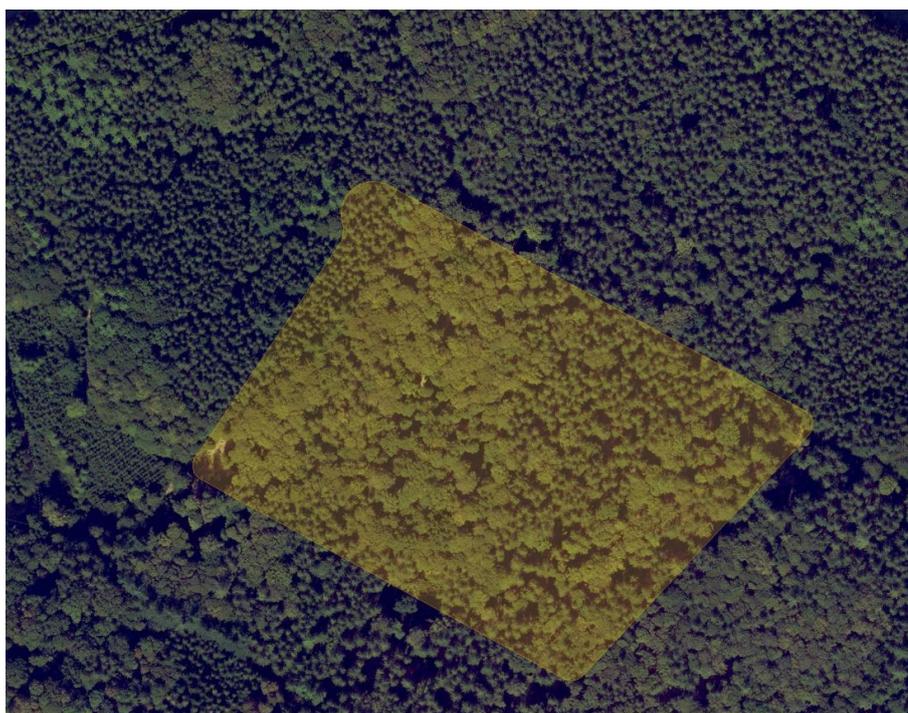


Abb. 3: Luftbild der beplanten Waldfläche

Man erkennt im geschlossenen Wald nur ganz oben den als Zufahrt geplanten Waldweg. Quelle: Auftraggeber

Teilweise ist mehr oder weniger Naturverjüngung vorhanden, große Bodenflächen sind mit Seegrass bestanden. Der Forstweg ist bereits jetzt gut ausgebaut; lediglich ein „Mittelwulst“ müsste abgetragen werden, damit auch Pkws fahren können.

Relevante Strukturen wie Totholz, Reisighaufen, Wurzelstubben, Höhlungen im Boden, Gebüsche, vom Boden aus erkennbaren Höhlen, Großvogelnester oder auch Nistkästen waren nicht vorhanden.

Bewertung

Art(engruppe)	wie betroffen	Bemerkung
Fledermäuse	Quartiere in der Höhe der Bäume möglich; Jagdhabitat	tagsüber rel. geringe Störungsempfindlichkeit
Haselmaus	-	keine Habitate vorhanden
übrige Säugetiere	auf Wanderungen	keine essenziellen Habitate vorhanden, keine Zerschneidung durch Einfriedungen
Vögel	Brutplätze in Baumkronen anzunehmen, könnten gestört werden; Nahrungshabitate	geringe Störungsempfindlichkeit im Kronbereich
Reptilien	-	keine Habitate vorhanden
Amphibien	potenziell Landlebensräume	sehr theoretisch, im Umfeld keine streng geschützten Arten bekannt
Tag- u. Nachtfalter	-	keine Habitate vorhanden
Totholzkäfer	-	(noch) keine ausreichend alten Bäume vorhanden, auch zu beschattet
Libellen	-	keine Habitate vorhanden
Schnecken	-	keine Habitate vorhanden
Muscheln	-	keine Gewässer betroffen
Pflanzen	-	keine Wuchsorte vorhanden

Die Fläche eignet sich primär im Kronbereich der Bäume als Lebensraum für Fledermäuse (Jagdhabitat, evtl. auch Quartiere höher in den Bäumen) und Vögel (Brutplätze, evtl. auch Höhlen; Nahrungshabitat). Relevant sind insofern nur diese beiden Gruppen.

Primär gehen durch den Bau der o.g. Anlagen und Verkehrsflächen potenzielle Habitate (am Boden) verloren.

Durch die entsprechenden Bauarbeiten, Bodenumlagerungen etc. entstehen Störungen, ebenso während des „Betriebs“, d.h. der Urnenbeisetzungen, im Wesentlichen durch den Fahrzeugverkehr und die Anwesenheit von Menschen im bisher relativ ungestörten Wald, Reden, Musik u. ä. Laute. Zusätzliche Störungen entstehen durch Arbeiten zur Verkehrssicherung.

Alle diese Eingriffe werden jedoch als nicht erheblich bewertet.

§ 44 (1) 1 BNatSchG / Schädigungsverbot Individuen:

Falls Vögel bei der Errichtung der Anlagen oder bei einer Beisetzung vorkämen, könnten sie flüchten. Fledermäuse sind nicht betroffen, da es keine Quartiere bzw. Hangplätze in Bodennähe gibt.

Damit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Schädigungsverbot für alle Individuen streng geschützter Arten verletzt wird.

§ 44 (1) 2 BNatSchG / Störungsverbot:

Eine vorübergehende Störung während des Baus der relativ kleinen Anlagen ist für alle relevanten Arten im Wald bzw. in der Umgebung sicher unerheblich, wenn sie in den u. g. Zeiten erfolgen.

Die Störungen durch Beisetzungen oder Besucher werden ebenfalls als unerheblich für die relevanten Arten eingestuft. Der Wald ist insgesamt so groß, dass Tiere, die sich insbesondere bei Beisetzungen gestört fühlen könnten, vorübergehend in ruhigere Bereiche flüchten können.

§ 44 (1) 3 BNatSchG / Schädigungsverbot Habitate:

Am Boden bzw. in den unteren Stammbereichen gibt es keine essenziellen Habitate für Vögel oder Fledermäuse. Insofern wird auch dieses Schädigungsverbot für alle streng geschützten Arten nicht verletzt.

Maßnahmen

Sofern bei der Baufeldfreimachung der zu errichtenden Anlagen Gehölze entfernt, werden müssen, darf dies nur von Oktober bis Februar erfolgen. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine geeignete Fachperson der Nachweis zu erbringen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden.

Bauarbeiten dürfen nicht nachts und/oder mit nach oben gerichteter Beleuchtung durch-geführt werden.

Es sollte für einen Bestattungswald selbstverständlich sein: Laute Musik oder durch Lautsprecher verstärkte, laute Redebeiträge sind zu unterlassen.

Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob insbesondere Fledermausquartiere oder Totholzkäfer betroffen sein könnten. In solchen Fällen ist vorab eine mit den artenschutzrelevanten Tiergruppen erfahrene Person hinzuzuziehen.

Resümee

Die Einrichtung eines Bestattungswalds im Wald zwischen Haselbach und Obergessertshausen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich, wenn bestimmte Maßnahmen und Vorgaben beachtet werden, insbesondere zeitliche Beschränkungen beim Bau der Anlagen sowie Vorab-Kontrollen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Da die Fläche aus der forstlichen Nutzung genommen wird, ist naturschutzfachlich insgesamt sogar eine Aufwertung zu erwarten. Mittel- bis langfristig sollte sich innerhalb der Friedhofsflächen das Nahrungs- und Quartier- bzw. Nistplatzangebot erhöhen, in-dem weitere Habitatbäume für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel entstehen.

Die sich daraus ergebenden Ergebnisse und Anforderungen an die Bauleitplanung selbst wurden entsprechend berücksichtigt und in die Bauleitplanung eingearbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern gelegen.

Bei den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um forstwirtschaftliche Nutzflächen als Laubwaldfläche. Die Grundstücke sind für den Naturhaushalt von hoher Bedeutung einzustufen. Im Bezug auf das Landschaftsbild hat die vorliegende Bauleitplanung keine Bedeutung. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Altlasten

Altlagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

- 2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.**
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.**

Die Abarbeitung der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden in Form einer tabellarischen Abarbeitung parallel geführt.

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Schutzgut	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Tiere/ Pflanzen	<p>Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken des Geltungsbereiches handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Laubwaldflächen. Hinsichtlich evtl. vorhandener Fundorte wurde eine Abfrage zur Artenschutzkartierung an das LfU gestellt.</p> <p>Die entsprechenden Abfrageergebnisse werden nach Vorliegen ergänzt.</p> <p>Baubedingte Störungen z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder optische Störungen wirken sich nur temporär während der Bauphase aus, so dass keine erhebliche Störung der genannten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist. Dahingegen sind, zur Vermeidung von artenrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 durch betriebsbedingte Störungen (Pflege- und Gehölzumbaumaßnahmen) von potenziell vorkommenden Sommerquartieren, Pflegearbeiten nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Feb-</p>	<p>Die entsprechenden Angaben werden nach Vorliegen der Abfrage zur Artenschutzkartierung ergänzt.</p> <p>Baubedingt kommt es temporär zu erhöhter Störung der näheren Umgebung durch z. B. Baulärm. Baumaschinen. Baustellenverkehr etc. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung des gesetzlichen Zeitfensters für eventuell erforderliche Baumfällungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen würden. Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es im Hinblick auf Art und Umfang des Vorhabens in erster Linie zu einer Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen sowie vereinzelt in Rahmen von Beerdigungen zu einem erhöhten Verkehrs- und Besucheraufkommen innerhalb der Flächen. Beeinträchtigungen der lokalen Popula-</p>

ruar durchzuführen.

Im Sinne eines Bestattungswaldes, ist durch die geplante Umnutzung der Waldflächen als Grünfläche mit Nutzungszweck „Friedhof“ ein Erhalt der Waldflächen sowie eine deutliche Nutzungsextensivierung zu erwarten, da nur Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Bestattungsbäume oder für die Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Insgesamt ist durch die Unterlassung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Friedhofsflächen keine Verschlechterung, sondern mittelfristig vielmehr eine Erhöhung des Nahrungsangebotes und weiterer potenzieller Quartiersbäume für Fledermäuse zu erwarten. Somit kann auch die Funktion, der im räumlichen Zusammenhang potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen weiterhin erfüllt werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Durchführung der Pflegearbeiten kann daher ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

tionen von Vögeln und Fledermäusen sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht zu erwarten, da im größeren Umfeld, weitere großflächige Waldgebiete vorhanden sind. Nutzungs- und betriebsbedingt kann es vereinzelt zu zusätzlichem Lärm kommen, der sich jedoch nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirkt. Um Störungen durch beispielsweise Beleuchtung zu vermeiden, wird eine Außenbeleuchtung gemäß den Festsetzungen ausgeschlossen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung gegenüber geschützten Arten sowie eine Beeinträchtigung des bestehenden Biotopverbundsystems können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es kommt durch die Planung zu einer zusätzlichen Strukturanreicherung der Landschaft und damit zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Lebensraumangebotes. Somit sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Insgesamt sind aufgrund der Bestandssituation, artenschutzfachlichen Gesamteinschätzung sowie der zu erwartenden Verbesserungen der Lebensraumstrukturen innerhalb der Friedhofsfläche Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten.

Boden

Bei den Böden handelt es sich um gut bis mäßig landwirtschaftlich nutzbare Waldböden in mittlerer Hanglage und guter Bodenqualität.

Gemäß der digitalen geologischen Karte im Maßstab

Baubedingt erfolgt eine zusätzliche Überformung und Veränderung einer lediglich ca. 500 m² umfassenden Teilfläche der lokal weit verbreiteten mineralischen Bodenarten mit hohem Puffervermögen. Im Bereich der

Umweltbericht - zum Entwurf

1:25.000 liegen der Geltungsbereich bindige, fein- bis gemischtkörnige Lockergesteine, gering bis mäßig konsolidiert, teils mit organischen Einlagerungen an. Gesteinsvorkommen sind Ton bis Schluff, teils mit Torf, Sand oder Kies: Auenlehm/-mergel, Kolluvien, polygenetische Talfüllungen, jüngere Hochflutablagerungen und Flussmergel. Durch die Errichtung des Bestattungswaldes kommt es zu sehr geringen Versiegelungen.

baulichen Anlagen sind mit Umweltauswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit, im restlichen Bereich ist mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen. Insgesamt sind die zu erwartenden, baubedingten Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit zu bewerten

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme kommt es anlagenbedingt durch die Nebengebäude, Erschließungs- und Stellplatzflächen und den Andachtsplatz; Ausführung der Plätze und Wege in wassergebundener Wegedecke z.T. auf bestehenden Waldwegen) zu einer geringen dauerhaften Versiegelung der anstehenden Böden.

Infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es betriebsbedingt durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weiterer Stoffe eingebracht werden.

Zusammenfassend ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, dem gutem Puffervermögen der Böden und der niedrigen Vorbelastung gegenüber den Schwermetallen von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit gegenüber dem Schutzgut Boden und Fläche auszugehen.

Wasser

Innerhalb des Plangebiets, im südöstlichen Bereich und im näheren Umfeld angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich mehrere Oberflächengewässer (Gewässer III Ordnung). Durch die Versiegelungen im geringfügigen Umfang kommt es zu keinen Ver-

Eine Verschlechterung der Grundwasserbildung ist dadurch nicht gegeben.

Das Auftreten einzelner Stau- bzw. Quellhorizonte kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der späteren Erneuerung der Erschließungsflächen und dem Bau der Nebengebäude

Umweltbericht - zum Entwurf

	<p>schlechterungen der Grundwasserneubildung. Eine Grundwassermessstelle befindet sich in der näheren und weiteren Umgebung nicht. Hinsichtlich der gegebenen Bodenschichten ist anzunehmen, dass der Grundwasserstand innerhalb des Plangebiets mindestens 5,0 m unter Gelände liegt. Unter Berücksichtigung des gering durchlässigen, schluffig-lehmigen Untergrundes und des zu erwartenden Grundwasserabstandes von min. 5,0 m im Bereich der Friedhofflächen besteht eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Aufgrund der als gering eingestufteten Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.</p>	<p>ist deshalb grundsätzlich und in besonderem Maße darauf zu achten, dass bei einem evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kein Schadstoffeintrag in den Untergrund stattfindet. Infolge der zukünftigen Nutzung als Friedhof, kommt es durch den Bestattungsbetrieb zu einer jeweils punktuellen Einbringung der Asche Verstorbener und damit zu einer Einbringung von Schwermetallen. Durch die Nutzung der Zufahrt und der neuen Stellplätze können ggf. weiterer Stoffe eingebracht werden. Unter Beachtung des gutem Puffervermögens und der geringen Durchlässigkeit der Böden, dem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von min. 5,0 m, der niedrigen Vorbelastung und der zulässigen, zusätzlichen Fracht von Schwermetallen. Sowohl baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt ist von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen.</p>
Luft	Durch das Plangebiet sind keine Frischluftaustauschbahnen betroffen.	Der geplante Bestattungswald führt somit zu keinen Einschränkungen von Frischluftbahnen.
Klima	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Wirkungsgefüge zwischen ihnen	Es werden keine od. nur in sehr geringem Umfang gegenseitige Wechselwirkungen auftreten.	Die geforderten Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung stellen eine ausreichende Kompensation dar.
Landschaft	Der derzeitige Zustand des Plangebiets zeigt sich als landwirtschaftlich intensiv genutzte Waldfläche in einer von außen nicht einsehbarer Lage. Mit der Erstellung von nicht einsehbaren Nebengebäuden innerhalb der Waldflä-	Durch den entstehenden Bestattungswald werden sich keine Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben. Baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt sind keinerlei Umweltauswirkungen zu erwarten.

chen in Holzbauweise wird das Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigt.

Infolge der Friedhofsnutzung sind ebenfalls keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da jeglicher Grab schmuck, sowie ein Schmücken der Bäume ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend sind keine Umweltauswirkungen gegenüber dem Schutzgut Orts- und Landschaftsbild zu erwarten, da die Erhaltung der Waldflächen im Sinne eines Bestattungswaldes ist.

Mit den geplanten grünordnerischen Maßnahmen werden neue Strukturen geschaffen, welche das Landschaftsbild positiv beeinflussen und den Eingriff in das Landschaftsbild in einem gewissen Maße kompensieren. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff ausgeglichen werden kann.

biologische Vielfalt

Nicht betroffen

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme/ Betrachtung

Die Waldfläche ist laut Wald funktionsplan der Region Donau-Ilter nicht als Erholungswald ausgewiesen. Dennoch dient der Wald im besonderen Maße der Erholung und dem Naturerlebnis.

Immissionsbelastungen sowohl auf das Plangebiet als auch vom Plangebiet ausgehend sind nicht zu erwarten.

Durch die Nähe zur Ortsverbindungsstraße Haselbach/Obergessertshausen kommt der Waldfläche auch eine grundsätzliche Bedeutung für die passive Erholungsnutzung im Sinne von „Landschafts genuss“ zu.

Auswirkung/ Abwägung

Während der der Realisierung der Maßnahme kann es zu temporärer optischer und akustischer Beeinträchtigung der Landschaft gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung) kommen.

In Folge des Bestattungsbetriebes führt zu temporären, erhöhten Lärmemissionen und Verkehrsaufkommen durch PKW entlang der Haupterschließung.

Insgesamt ist durch die Entwicklung des Bestattungswaldes von Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeiten gegenüber dem Schutzgut Mensch (Erholung) auszugehen.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im mittelbaren Umgriff zum Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal D-7—7729—0002 Befestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Burgstall des Mittelalters (Moosburg). Das kulturhistorische, sehr erkennbare Bodendenkmal „Moosburg“ befindet mittelbar in einem Abstand von ca. 150 m im südwestlichen Bereich zum Plangebiet und wird von der Planung nicht tangiert.

Dennoch wird an dieser Stelle nachdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn gegebenenfalls Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, diese bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, Schutzstatus nach Art 7 BayDSchG genießen und der sofortigen Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Emissionen	Der plangegegenständliche Bestattungswald führt mit seiner baulichen Entwicklung und dessen Betrieb zu geringen umweltrelevanten Auswirkungen wie Verkehr und Betriebslärm.	Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf umliegende Gebiete sind nicht von Bedeutung. Anderweitige Emissionen sind nicht zu erwarten.
Abfälle/ Abwässer	Baubedingt sind i.V.m. dem Vorhaben insbesondere Baurestmassen zu erwarten. Darüber hinaus werden Papier- und Kunststoffverpackungen als Abfall erzeugt. Betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass durch den Bestattungsbetrieb insbesondere Hausmüll, Wertstoffe (z. B. Papier, Kunststoffe, Metalle, Glas, Holz) und Grüngut erzeugt werden. Für die aus der WC-Anlage anfallenden Abwasser wird kein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal geplant	Vor Ort muss der Abfall durch den Friedhofsbetreiber oder, wenn durch Angehörige verursacht, vom Verursacher mitgenommen werden. Diese können dann vom Wohn- oder Gewerbestandort aus, über den Landkreis Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt werden. Die Entsorgung der Abwässer aus der WC-Anlage sind durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen abzuwickeln. Es ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben erzeugten Abfallmengen sehr gering ausfallen werden.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
	Nicht betroffen	

g) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
Landschaftsplan	Siehe unter 1.3	
Sonstige	Nicht betroffen	

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Nicht betroffen

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

	Bestandsaufnahme/ Betrachtung	Auswirkung/ Abwägung
	Aus den Betrachtungen der einzelnen Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d sind keine wesentlichen Wechselwirkungen festzustellen.	Der vorliegende Bebauungsplan führt zu keinen wesentlichen wechselseitigen Beeinträchtigungen in den Belangen des Umweltschutzes. Die in verschiedenen Bereichen wohl eintretenden Beeinträchtigungen können im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, sodass für Natur und Landschaft kein nachhaltiger Schaden entsteht.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Zusammenfassung

Durch die bauleitplanerische Entwicklung des Planbereiches "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" zu einem Bestattungswald sind keine einschneidenden Veränderungen bzw. Verschlechterungen in Bezug auf die Umwelteinwirkungen zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 innerhalb und außerhalb des Baugebietes ausgeglichen werden.

Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte sich der vorliegenden Nutzung als RuheForst und Erholungswald weder eine positive noch eine negative Entwicklung im Sinne einer minderen oder höheren Wertigkeit der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eingestellt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nach Art. 6 ff BayNschG ist bei erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dadurch sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Eingriff ist auszugleichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Das Konzept der Grünordnung orientiert sich im Wesentlichen an Maßnahmen zur Einbindung der Modulflächen in das Landschaftsbild und auf die Entwicklung von ökologisch wertvollen Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Anlagensaunes.

Zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe und von Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nachfolgende grünordnerische und gesamtplanerische Maßnahmen festgesetzt:

Schutzgut Boden und Wasser

- Weitestgehende Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt;
- Beschränkung der befestigten Verkehrs- und Erschließungsflächen auf das funktional erforderliche Mindestmaß;
- Befestigung von Platz- und Erschließungsflächen mit wassergebundener Decke;
- vollständige Versickerung des unverschmutzten Niederschlags- / Oberflächenwassers;

Schutzgut Arten und Lebensräume / Landschaftsbild / Erholung

- Festsetzung zum Erhalt und der Pflege der Biotopbäume insbesondere am Waldrand

- Festsetzung zur Neupflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen (Kulturarbeiten)
- Festsetzung zum Erhalt der Laubbäume, zur Nachpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubbäumen
- Festsetzung einer Einfriedung nur als freiwachsende Hecke, Waldrandpflanzung oder Handläufen aus Holz mit Durchlässigkeit für Kleintiere;
- Verwendung einheimischer, standortgerechter Pflanzenarten mit Festlegung der Mindestanforderungen als Einfriedung;
- Strukturanreicherung der Waldflächen durch Unterlassung der forstlichen Nutzung -> Erhöhung des Altbaumanteils;
- Erhaltung der vorhandenen Erholungsmöglichkeiten (Wege, Ausstattung);
- Sicherung der Zugänglichkeit der Waldflächen innerhalb des Bestattungswaldes für Erholungssuchende durch Grunddienstbarkeit

Die Flächeninanspruchnahme kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie u. a. umfangreiche Festsetzungen zum Maß der Bebauung und zur baulichen Gestaltung, der Geringhaltung der befestigten Flächen, der Grünordnungs- und kompensiert werden.

Hierfür sind in der Satzung entsprechende gestalterische Vorgaben erlassen.

Eingriffs- und Ausgleichsbewertung nach BNatSchG § 13, 14 und 15

Auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird verwiesen.

Die geplante Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (2010) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist“.

Ziel der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist die Vermeidung einer (erheblichen) Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch u.a. die Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen.

Die Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Grundlage der Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV durchgeführt.

Die Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsregelung) ist durch einen Grünordnungsplan zu gewährleisten. Soweit diese nicht auf dem Baugrundstück erbracht werden können, sind ggf. andere naturschutzfachlich geeignete Flächen und Maßnahmen zu deren Aufwertung, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, festzulegen. Die Ausgleichsflächen müssen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km östlich des Ortsteils Haselbach, südlich der Ortsverbindungsstraße Haselbach-Obergessertshausen innerhalb der ausgedehnten Fuggerschen Wäldern gele-

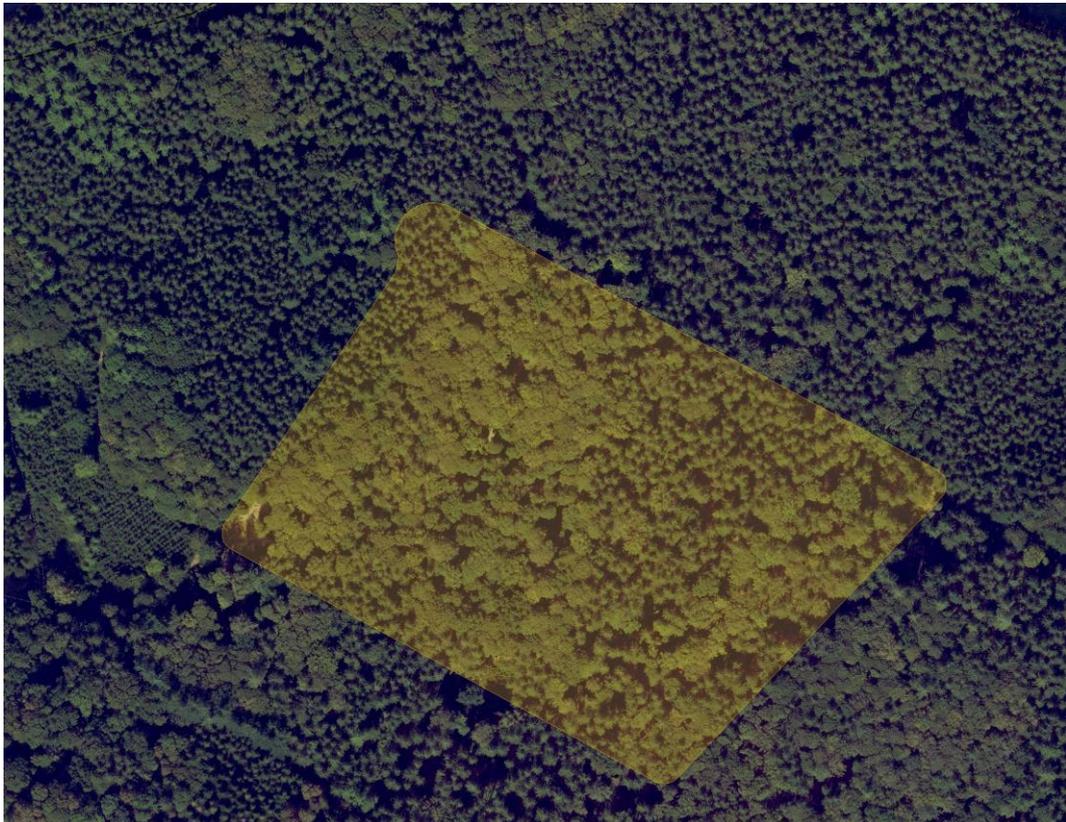
gen. Das Plangrundstück wird derzeit forstwirtschaftlich als Waldfläche genutzt. Der 80- bis 150-jährige Laubwaldbestand mit lockerem Baumbestand und verschiedenen Lichtungen eignet sich sehr gut für den geplanten RuheForst. Das Plangebiet liegt inmitten der ausgedehnten Fuggerschen Wälder, so dass die Planfläche ausschließlich von Waldflächen umgeben ist.

Das geplante Baugebiet stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Die Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, erstellt vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, vorzunehmen. Die Bilanzierung ist dem Bebauungsplan beizulegen.

Ein entsprechender Grünordnungsplan ist in diesen Plan mit eingearbeitet.

Bestandaufnahme

Gegenwärtig wird das Grundstück landwirtschaftlich intensiv als Waldfläche (Mischwald) genutzt.



Luftbild mit Plangebiet unmaßstäblich

Die Waldflächen sind nach BayKKompV- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste wie folgt zuzuordnen:

L1 Standortgerechte Laub(misch)wälder trockener bzw. trocken-warmer Standorte

D: Laub(misch)wälder in niederschlagsarmen und oftmals relativ trockenen Lagen mit einer Reihe wärme- und trockenheitsliebender Arten. Häufig auf (wechsel)trockenen oder flachgründigen, teilweise auch wasserdurchlässigen Böden, oft mit dichter Krautschicht aus wärme- und lichtliebenden Arten.

L24 Buchenwälder basenreicher Standorte

Waldmeister-Buchenwälder (Galio-Fagetum), Kalkbuchenwälder (außer alpin: Hordelymo-Fagetum, alpin: Aposerido-Fagetum)

D: Waldmeister- oder Kalkbuchenwälder auf (mäßig) trockenen bis frischen oder (mäßig) wechselfeuchten Lehmen. In den (mäßig) warmen Hügelländern werden alle Expositionen und Hangneigungen eingenommen. Waldmeister-Buchenwälder stocken auf Standorten, die nur im Oberboden versauert und basenverarmt sind, Kalkbuchenwälder auf Standorten, bei denen eine Basenverarmung höchstens im obersten Mineralboden auftritt. Geringe Baumartenvielfalt, da die Buche (*Fagus sylvatica*) unter günstigen klimatischen Bedingungen im standörtlichen Mittelbereich anderen Baumarten deutlich überlegen ist. In trockenen Randausbildungen ist die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und auf Böden mit Staunässe-Merkmalen die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) stärker beteiligt. Im Bergmischwald treten Tanne (*Abies alba*) und Fichte (*Picea abies*) hinzu. Kennzeichnende Arten der Bodenvegetation des Waldmeister-Buchenwalds sind z.B. Waldmeister (*Galium odoratum*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) oder Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*). Im Kalkbuchenwald wird die Krautschicht zusätzlich z. B. durch Waldgerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) oder Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), in den Bergmischwäldern der Alpen auch durch Stinkenden Hainlattich (*Aposeris foetida*), Nesselblättrigen Ehrenpreis (*Veronica urticifolia*) oder Alpen-Heckenkirsche (*Lonicera alpigena*) charakterisiert.

L243 Buchenwälder basenreicher Standorte, alte Ausprägung (LRT)

C: L243-9130

D: Buchenwälder basenreicher Standorte alter Ausprägung (Bestandsalter~ 80 Jahre).

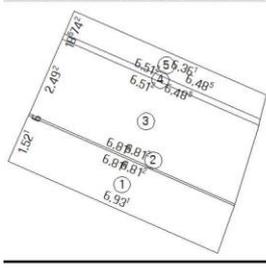
B: G: 4 • W: 5 • N: 5, GW: 14 (hoch)



Bebauungsplanzeichnung mit Markierung Eingriffsfläche

Eingriffsfläche E1	Ausbau Forstweg	landw. Nutzfl. Waldfläche	800,0 m ²
Eingriffsfläche E2	Andachtsplatz	landw. Nutzfl. Waldfläche.	260,0 m ²
Eingriffsfläche E3	Parkplätze	landw. Nutzfl. Waldfläche.	640,0 m ²
Eingriffsfläche E4	Fläche WC Anlage	landw. Nutzfl. Waldfläche.	35,0 m ²
Eingriffsfläche gesamt E1 – E3			1.735,0 m²

(nachfolgend Berechnung der Eingriffsfläche)

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Fläche [m ²]
E1 AUSBAU FORSTWEG				
	Kind	1	400,552	400,552
		2	398,085	398,085
		Summe		798,637
E2 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE VON BAULICHEN ANLAGEN				
		1	40.000*6.500	260,000
	Summe			260,000
E3 PARKPLÄTZE				
		1	373,308	373,308
	2	266,282	266,282	
	Summe		639,590	
E4 BEREICH FÜR DIE ERRICHTUNG VON WC - ANLAGEN				
		1	0,5* (6.931+6.818)*1.521	10,458
		2	0,5* (6.818+6.812)*0.060	0,407
		3	0,5* (6.812+6.512)*2.492	16,602
		4	0,5* (6.512+6.485)*0.185	1,201
		5	0,5* (6.485+6.361)*0.742	4,767
	Summe			33,435
Summe				1731,662
Gesamtsumme				1731,662

Die Eingriffsermittlung wurde digital auf Grundlage der Planzeichnung durchgeführt.

Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestand)

Biotopwertliste

Code	GW	Beschreibung
L243-WW, L243-9130	14	Buchenwälder basenreicher Standorte alter Ausprägung (Bestands-alter ≥ 80 Jahre)

Die Eingriffsfläche kann einem einzigen Bezugsraum, landwirtschaftlich genutzte Flächen (intensive Waldnutzung), zugeordnet werden.

Der Eingriff durch den geplante Bestattungswald erfolgt im Wesentlichen durch die Erstellung von Wassergebundenen Flächen für einen Andachtsplatz, Zufahrtswege- und PKW-Parkplätzen sowie durch die Errichtung von geringfügigen baulichen Anlagen der Mobiltoiletten und eines kleinen Lagerraums.

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)				Bezugsraum		
Code	Bezeichnung	Grundwert in WP	Vorhabenbezogene Wirkung	Betroffene Fläche in m ²	Beeinträchtigungsfaktor	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
L243-WW, L243-9130	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte alter Ausprägung	14,0	V-WVF	800,0	0,70	7.840
L243-WW, L243-9130	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte alter Ausprägung	14,0	V-WAF	260,0	0,70	2.548
L243-WW, L243-9130	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte alter Ausprägung	14,0	V-WPF	640,0	0,70	6.272
L243-WW, L243-9130	Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte alter Ausprägung	14,0	Ü	35,0	1,0	490
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten im Bezugsraum der betroffenen Untersuchungsgebiete						17.150

Auflistung der vorhabenbezogenen Auswirkungen

V-WVF	Versiegelung - Wasserbegundene Verkehrsflächen - E1
V-WAF	Versiegelung - Wasserbegundene Andachtsfläche - E2
V-WPF	Versiegelung - Wasserbegundene Parkplatzflächen - E3
Ü	Überbauung durch dauerhafte bauliche Anlagen (Gebäude) - E4

Der Gesamtbedarf der auszugleichenden Wertpunkte beträgt 17.150 WP, dabei beträgt der Anteil des Kompensationsbedarfes innerhalb des Plangebiets 0 WP.

Bilanzierung der produktionsintegrierten Kompensation

Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der BayKompV für das Schutzgut Arten und Lebensräume in WP								
Projektbezeichnung: "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" OT Haselbach Gemeinde Eppishausen					Vorhabenträger: Gemeinde Eppishausen			
Ausgangszustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Kompensationsmaßnahme		
Code	Bezeichnung	Grundwert in WP	Code	Bezeichnung	Grundwert in WP	Fläche [m ²]	Aufwertung in WP	Kompensationsumfang in Wertpunkten
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste mittlere Ausprägung	4	L433	Sumpfwälder alter Ausprägung	14 - 3 <u>11</u>	2.300 m ²	7	16.110
K123	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	7	L433	Sumpfwälder alter Ausprägung	14 - 3 <u>11</u>	260 m ²	4	1.040
Ausgleichsfläche für E1 – E 4 gesamt erforderlich							2.560,0 m²	

Erreichung des Entwicklungsziels für Sumpfwälder alter Ausprägung (>80 Jahre)

Hinsichtlich eines erhöhten Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme („timelag“) **bis zur Erreichung des Entwicklungsziels Sumpfwälder alter Ausprägung (>80 Jahre)** wird unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3.2 BayKompV eine **Reduzierung der Aufwertung um 3 WP** vorgenommen.

Der vor ermittelte Ausgleich wird durch die Bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück F. Nr. 291 Gemarkung Könhausen nachgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Unterallgäu abgestimmt.

Ausgleichsmaßnahmen

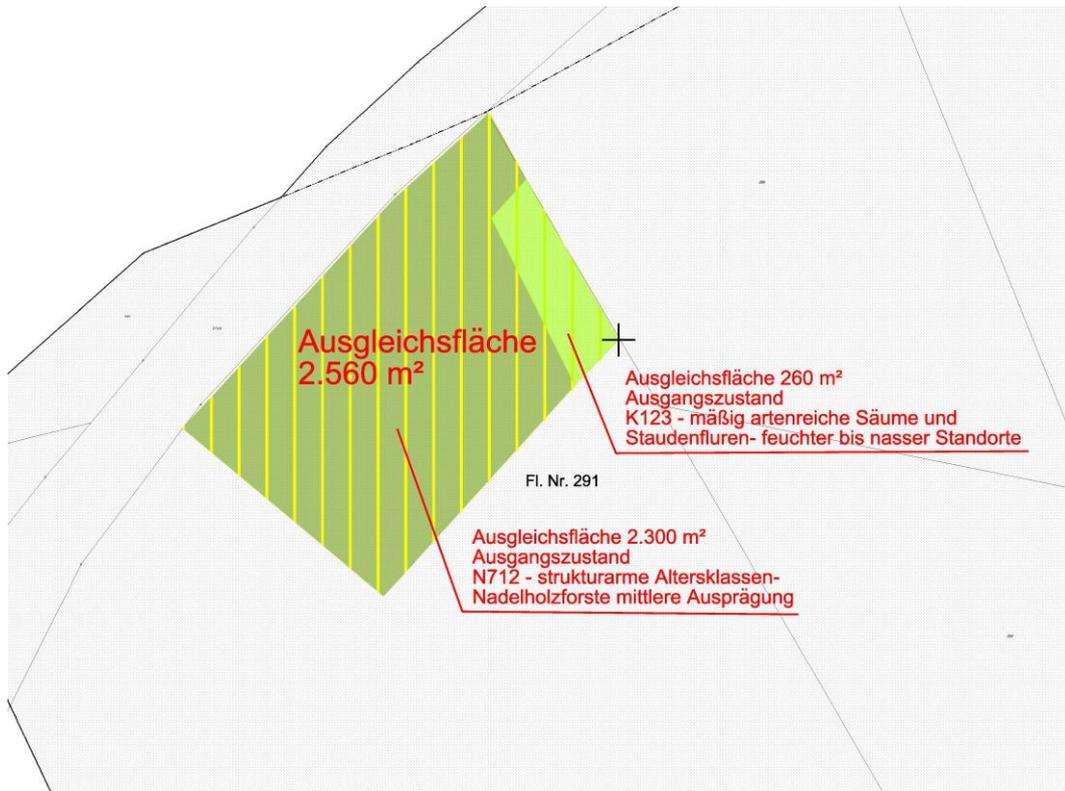
Dabei werden Flächen mit strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste mittlerer Ausprägung (Biotopnutzungstyp N712) sowie mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (Biotopnutzungstyp K123) mittels eines Wald Umbaues zu einem Sumpfwald alter Ausprägung (Biotopnutzungstyp L433) entwickelt.

Sicherung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes gesichert und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast gewährleistet. Die erforderlichen Eintragungen werden ebenfalls mit Rechtskraft des Bebauungsplanes fällig und sind dann unverzüglich der UNB-Unterallgäu vorzulegen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind baldmöglichst, anzulegen und auszugestalten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in nachfolgenden Plandarstellungen dargestellt.



Flurkarte mit Darstellung der Ausgleichsfläche unmaßstäblich



Luftbild und Flurkarte mit Darstellung der Ausgleichsfläche unmaßstäblich

Weitere Angaben siehe Planzeichnung

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Wie bereits unter Ziffer 1.2 beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort um eine landwirtschaftliche Waldfläche. Nachdem der Eigentümer der Planfläche (Forstbetrieb Fugger) besonderes Interesse daran zeigt, die Waldflächen für den Zweck eines RuheForstes zur Verfügung zu stellen und andere, gleichwertige Waldflächen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen, wurde die plangegenständliche Fläche ausgewählt. Im Rahmen der gegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine alternativen Standorte gegeben.

Des Weiteren ist der Standort über die bestehenden Waldwege Fl. Nr. 2842 Gemarkung Haselbach an die Ortsverbindungsstraße Haselbach/ Obergessertshausen – angebunden, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen.

Anhand der genannten Faktoren kann der gewählte Standort für die Errichtung eines Ruheforstes als positiv beurteilt werden.

Nachdem der vorliegende Bebauungsplan "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan " "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach" Gemeinde Eppishausen das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich durchgeführt.

Bei der vorgenommenen Alternativenprüfung handelt es sich um die Prüfung plankonformer Alternativen bezogen auf das Bebauungsplangebiet. Die Aussagen zur Standortfrage bleiben dem Flächennutzungsplan vorbehalten.

3. Zusätzliche Angaben:

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit, unterschieden. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgten anhand der dem Umweltatlas entnommenen Angaben. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Kleinklima, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen wurde der Grünordnungsplan zugrunde gelegt. Eine Baugrunderkundung mit Gründungsberatung wurde nicht durchgeführt. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKomV) verwendet. Als Beurteilungsgrundlagen zum Schutzgut Mensch (Lärm und Geruch) dienen Erfah-

rungswerte aus bereits vom Antragsteller betriebenen RuheForsten. Somit sind immissionsschutzrelevante Einflüsse innerhalb des Plangebiets als auch auf umliegende Gebiete nicht von Bedeutung. Zu den möglichen betriebsbedingten kleinklimatischen Auswirkungen waren keine Prognosen möglich.

Weitere technische Verfahren bei der Umweltprüfung waren nicht erforderlich, da auch keine weiteren besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Monitoringkonzept

Folgende Maßnahmen sind geeignet, die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen bei und nach Durchführung der bauleitplanerischen Maßnahme zu überwachen:

- Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen sowie deren Pflege und Entwicklung sind durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.
- Die Gemeinde Eppishausen überträgt die Durchführung und Dokumentation der im Bebauungsplan bereits enthaltenen Monitoring Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages auf den Vorhabenträger.
- Überprüfung der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen.
Die durch den vorliegenden Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsflächen sind in dem eingearbeiteten Grünordnungsplan dargestellt und festgelegt. Die fertiggestellten Maßnahmen sind auf Veranlassung des Vorhabenträgers unter Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, soweit notwendig unter Hinzunahme der Gemeinde Eppishausen, spätestens drei Monate nach Fertigstellung einer förmlichen Abnahme zu unterziehen.

Nachdem durch die Maßnahme keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die geplanten Eingriffe mit dem Ausgleich innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausreichend ausgeglichen sind, kann nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung davon ausgegangen werden, dass eine darüberhinausgehende Überwachung nicht notwendig ist und sich nach der Realisierung keine weiteren negativen Auswirkungen ergeben werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage

Der Umweltbericht zeigt auf, dass diese Maßnahme einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutet und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Die Übersicht in der nachstehenden Tabelle verdeutlicht die Gegebenheiten und Standortverhältnisse dieses Gebietes. Für dessen Entwicklung sind vergleichsweise geringe Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen. Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Plangebiet eine sehr geringe Veränderung von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar. Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes, der Vorbelastung und der geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer geringen Stufe zugeordnet. Dies gilt auch für die Erholungseignung und die kleinklimatischen Effekte. Die dennoch zu erwartenden verbleibenden Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt. Diesbezüglich aufgebaut ist die Prognose des zukünftigen Umweltzustandes nach Durchführung der Maßnahme einschließlich einer Betrachtung der Nullvariante.

Auf Grundlage der bauleitplanerischen Analyse umweltrelevanter Festsetzungen im Bebauungsplan werden die planungsbezogenen Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet ermittelt sowie eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet durchgeführt. Diesbezüglich aufgebaut ist die Prognose des zukünftigen Umweltzustandes nach Durchführung der Maßnahme einschließlich einer Betrachtung der Nullvariante.

Prognose des künftigen Umweltzustandes bei Verwirklichung der Bauleitplanung

Mensch	Grundsätzlich sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Die durch die betrieblichen Tätigkeiten des geplanten RuheForstes verursachten Immissionen sind zu vernachlässigen. Für die Erholungseignung hat der geplante Bestattungswald eine sehr positive Auswirkung.
Tiere Pflanzen	Der sehr geringe Versiegelungsgrad führt zu geringen Eingriffen in die Lebensraumqualität. Die Beeinträchtigungen sind durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ökologisch aufgewertet und somit gut ausgeglichen. Hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Waldnutzung kann davon ausgegangen werden, dass sich für die dort lebenden Tierarten keine schlechteren Lebensbedingungen ergeben. Geringe Wechselwirkungen ergeben sich hier zu den Schutzgütern Wasser und Boden.
Boden	Der sehr geringe, bzw. zu vernachlässigender Versiegelungsgrad führt zu keinen nicht kompensierbaren Auswirkungen. Der natürliche Bodenaufbau wird kaum verändert, somit ergeben sich nur sehr geringe Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.
Wasser	Die Grundwasserneubildung wird durch den sehr geringen Versiegelungsgrad kaum bzw. nicht beeinträchtigt.
Klima/ Luft	Der sehr geringe Versiegelungsgrad von Flächen führt zu unwesentlicher Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten.
Landschaft	Durch den entstehenden RuheForst werden sich keine Verschlechterungen von Sichtbeziehungen ergeben.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Klima	gering	gering	keine Aussage möglich	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Mensch/ Lärm	gering	gering	mittel	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering	gering

Mit dieser Prognose werden die Ergebnisse der Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert und entwickelt. Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden **Ausgleichsmaßnahmen von 17.150 Wertpunkten** erforderlich.

Nach Erfüllung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für eine umweltverträgliche Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen im erforderlichen Maß minimiert oder ausgeglichen sind, soweit diese zu vermeiden waren. Eingriffe in das Landschaftsbild können nur ersetzt werden. Im Rahmen des Monitoringverfahrens sind diese Aussagen zu überprüfen.

Unterschriften

Balzhausen, _____

Ausgefertigt am.....

Gerhard Glogger, Architekt

Susanne Nieberle, 1. Bürgermeisterin

Am Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben , Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt , Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen , Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen , Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald , Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach , Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen , Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen , Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben , Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Herrn Landratsamt Unterallgäu Herrn Bernhard Niethammer, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
18. Landratsamt Unterallgäu Herrn Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Abt. Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Untere Naturschutzbehörde, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Abt. Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
26. Luftamt Südbayern , Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Kirchheim , Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
28. Markt Tussenhausen , Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
29. Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstraße 18, 86850 Fischach
30. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungs- behörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
31. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
32. Firma schwaben netz gmbh , Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
33. Staatliches Bauamt Kempten , Rottachstraße 13, 87439 Kempten
34. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
35. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
36. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
37. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, , 87439 Kempten